

11.07.03**Wi - Fz - In**

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Verlängerung der Periodizität der Zählung im Handwerk (HwZPV)

A. Problem und Ziel

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz) sind in Abständen von acht bis zehn Jahren Zählungen durchzuführen. Die letzte Zählung hat im Jahre 1995 stattgefunden. Die nächste Zählung steht daher im Zeitraum 2003 bis 2005 an.

Anstelle der Durchführung einer Zählung, die mit einem erheblichen Kostenaufwand und mit neuen Berichtslasten für das Handwerk verbunden wäre, ist vorgesehen, in der Zeit von 2003 bis 2005 eine Auswertung des Statistikregisters durchzuführen. Vom Ergebnis der Auswertung des Statistikregisters wird es abhängen, ob auf Handwerkszählungen als Primärerhebungen künftig völlig verzichtet werden kann. Daher soll zunächst die im Zeitraum 2003 bis 2005 anstehende Zählung verschoben werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung ist durch § 5 Abs. 4 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates u.a. die Periodizität einer Bundesstatistik um bis zu vier Jahre zu verlängern. Mit der vorliegenden Verordnung soll die Periodizität der nächsten Zählung im Handwerk um vier Jahre verlängert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:**

Keine

2. Vollzugaufwand:

Da die Auswertung des Statistikregisters mit den vorhandenen Kapazitäten durchgeführt wird, fallen hierfür keine im Bundeshaushalt gesondert auszuweisende Kosten an.

Durch die Verschiebung der Handwerkszählung werden in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder im Zeitraum 2003 bis 2005 Kosten eingespart.

E. Sonstige Kosten

Das Handwerk wird durch den Verordnungsentwurf nicht belastet. Vielmehr treten im Zeitraum 2003 bis 2005 erhebliche Entlastungen ein, weil die Handwerkszählung aufgeschoben wird. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

11.07.03

Wi - Fz - In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Verlängerung der Periodizität der Zählung im
Handwerk (HwZPV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 10. Juli 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Verlängerung der Periodizität der Zählung im Handwerk
(HwZPV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

**Verordnung zur Verlängerung der Periodizität
der Zählung im Handwerk (HwZPV)
Vom ... 2003**

Aufgrund des § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565)
verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Abweichend von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Statistiken im Handwerk vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417), das zuletzt durch Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765) geändert worden ist, wird die im Zeitraum von 2003 bis 2005 durchzuführende Zählung im Zeitraum von 2007 bis 2009 durchgeführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 4 Abs.1 des Gesetzes über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz) sind in Abständen von acht bis zehn Jahren Zählungen durchzuführen. Da die letzte Handwerkszählung im Jahre 1995 stattgefunden hat, steht die nächste Zählung im Zeitraum 2003 bis 2005 an.

Handwerkszählungen sind Totalerhebungen bei allen Betrieben und Unternehmen von selbständigen Handwerkern. Erfasst werden für Unternehmen neben den Identifizierungsangaben, z.B. Name, Anschrift, insbesondere Angaben zur Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht und Stellung im Unternehmen, zur Summe der Bruttolöhne, der Bruttogehälter und der gesetzlichen Sozialkosten sowie zum Umsatz nach Arten und nach Absatzrichtungen. Bei diesen Angaben handelt es sich um wirtschaftliche Struktur- und Leistungsdaten zum Deutschen Handwerk. Die Ergebnisse der Totalerhebung geben einen Gesamtüberblick in fachlicher und regionaler Gliederung. Sie können z.B. für Analysen der strukturellen Veränderung im Handwerk verwendet werden. Gleichzeitig dienen die Ergebnisse der Handwerkszählung als Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen der vierteljährlichen Erhebungen, die als Stichprobenerhebungen bei höchstens 50 000 Unternehmen durchgeführt werden.

Auf der Grundlage des Statistikregistergesetzes haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in den letzten Jahren ein umfassendes Statistikregister aufgebaut. Auch im Statistikregister werden neben der Handwerkseigenschaft und dem Gewerbezug von Unternehmen deren Identifizierungsmerkmale erfasst und die Angaben über die Jahresumsätze sowie die Beschäftigten der Unternehmen gespeichert. Die Angaben werden zudem jährlich aktualisiert. Die Auswertung des Statistikregisters bietet insoweit ebenfalls die Möglichkeit, einen Gesamtüberblick über das Handwerk in fachlicher und regionaler

Gliederung zu geben. Die Auswertungsergebnisse können auch für Analysen der strukturellen Veränderungen verwendet werden. Das Statistikregister kann ferner die Auswahlgrundlage und den Hochrechnungsrahmen der vierteljährlichen Stichprobenerhebungen bilden.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die statistischen Berichtslasten der Wirtschaft zu reduzieren. Im vorliegenden Fall hält sie es daher für geboten, im Zeitraum von 2003 bis 2005 anstelle der Durchführung einer Zählung im Handwerk das Statistikregister auszuwerten. Die Durchführung einer Zählung würde erhebliche Berichtslasten verursachen, die bei der Auswertung des Statistikregisters nicht entstehen. Ferner wären mit der Durchführung einer Zählung erhebliche Kosten in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder verbunden; bei einer Auswertung des Statistikregisters fallen Kosten in deutlich geringerem Umfang an. Bei diesem Vorgehen nimmt die Bundesregierung in Kauf, dass einige Strukturdaten zum Handwerk bei der Auswertung des Statistikregisters nicht nachgewiesen werden können, wie z.B. die Löhne und Gehälter. Die wichtigsten Informationen zu den Umsätzen und den Beschäftigten sind jedoch vorhanden. Die Informationseinbußen sind bei Abwägung mit der Entlastung der Berichtskreise und mit den Kosteneinsparungen vertretbar.

Die Auswertung des Statistikregisters bedarf keiner rechtlichen Anordnung. Das Statistische Bundesamt wird in Absprache mit den statistischen Ämtern der Länder diese Auswertung vorbereiten und koordinieren. Vom Ergebnis der Auswertung des Statistikregisters wird es abhängen, ob auf Handwerkszählungen als Primärerhebungen künftig völlig verzichtet werden kann. In diesem Fall wären die im Handwerkstatistikgesetz angeordneten Zählungen durch eine Gesetzesänderung zu streichen. Zunächst soll jedoch die im Zeitraum 2003 bis 2005 anstehende Zählung durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates um bis zu vier Jahre verschoben werden. Hierzu ist die Bundesregierung durch § 5 Abs. 4 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes ermächtigt worden. Dadurch wird Zeit gewonnen, um die Auswertungsergebnisse zu prüfen und zu entscheiden, ob die Auswertung des Statistikregisters künftige Handwerkszählungen ersetzen kann. Die vorliegende Verordnung zur Handwerkszählung regelt diese Verschiebung auf den Zeitraum 2007 bis 2009.

B. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1 Kosten ohne Vollzugaufwand:

Keine

1.2 Vollzugaufwand:

Da die Auswertung des Statistikregisters mit den vorhandenen Kapazitäten durchgeführt wird, fallen hierfür keine im Bundeshaushalt gesondert auszuweisenden Kosten an.

Durch die Verschiebung der Handwerkszählung werden in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder im Zeitraum 2003 bis 2005 Kosten eingespart, die entstünden, wenn die Totalerhebung in einem dieser Jahre durchgeführt würde.

2. Kosten für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird mit dem vorliegenden Entwurf einer Rechtsverordnung entlastet. Die Verschiebung der Zählung auf den Zeitraum 2007 bis 2009 bedeutet allerdings noch keine dauerhafte Entlastung.

3. Preiswirkungen

Von der Rechtsverordnung sind keine Einflüsse auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

C. Besonderer Teil

zu § 1:

In § 1 der vorliegenden Verordnung wird abweichend von der Regelung nach § 4 Abs. 1 des Handwerkstatistikgesetzes die turnusmäßig im Zeitraum von 2003 bis 2005 durchzuführende Zählung auf den Zeitraum von 2007 bis 2009 verschoben.

zu § 2:

Der § 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.